



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An

Verbände gemäß Verteiler

Nur per E-Mail

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-10129

Fax +49 30 18 681-510129

bearbeitet von:

Herrn RR Schmidt

km5@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

### **Sprengstoffrecht**

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

53103/2#3

Berlin, 18. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung eines Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13.12.2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für das Jahr 2020 ein Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 geregelt.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) (vgl. beigefügte Bundesratsdrucksache 765/20 – Anlage 1) wurde heute nach Zustimmung des Bundesrats von Herrn Bundesminister Seehofer gezeichnet.

Sie wird am 21.12.2020 im Bundesanzeiger verkündet und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit der Änderung wird für das Jahr 2020 anders als in sonstigen Jahren auch im Zeitraum vom 29. bis 31.12. das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 an Personen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis deutschlandweit verboten. Einer zusätzlichen Umsetzung des Überlassungsverbotes durch die Länder bedarf es nicht. Die Regelung dient der Vermeidung von Unfällen mit Feuerwerk zum Schutz der medizinischen Kapazitäten während der Coronapandemie.

Zum Hintergrund: Nach § 22 Absatz 1 Satz 1, 1. SprengV, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die das übliche Silvesterfeuerwerk mit Ausnahme von sogenanntem „Kleinstfeuerwerk“ der Kategorie F1 umfasst, zwischen dem 29. und 31. Dezember des jeweiligen Jahres an Verbraucher, d.h. hier volljährige Personen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis, überlassen werden. Zu anderen Zeiten darf an diese Personen Feuerwerk der Kategorie F2 ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis nicht überlassen werden. Die Verordnung ergänzt die Formulierung des § 22 Absatz 1 Satz 1 um die Wörter „im Jahr 2020 nicht und in anderen Jahren“, sodass einmalig für das Jahr 2020 ein vollständiges Überlassungsverbot an private Verwender ohne Erlaubnis gilt.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat inzwischen auf verschiedenen Wegen Kenntnis erhalten, dass zumindest einzelne Händler momentan davon ausgehen, weiterhin Feuerwerk der Kategorie F2 an den Endverbraucher ausliefern zu dürfen, sofern der Kaufvertrag vor dem 29. Dezember geschlossen, oder die Ware, insbesondere im Online-Handel schon vor diesem Datum bezahlt wurde. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend.

Untersagt ist das „Überlassen“ pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, d.h. die tatsächliche Abgabe an Privatpersonen ohne eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis. Es kommt dabei weder auf den Ort der Übergabe, den Vertriebsweg, noch das Datum des Kaufvertrags an. Damit dürfen auch bereits vor dem 29.12.2020 z.B. über den Online-Handel bestellte Gegenstände der Kategorie F2 nicht mehr an diese Personen ausgeliefert werden.

Neben dem bundesweiten Überlassungsverbot für Silvesterfeuerwerk erlassen die Länder und Kommunen Beschränkungen des Abbrennens von Feuerwerk, insbesondere an bestimmten belebten Plätzen. Die Corona-Verordnungen der Länder können weitere, auch strengere Regelungen enthalten, die unbedingt zu beachten sind. Gerichtsentscheidungen zu diesen Landesverordnungen haben wiederum keine Auswirkung auf die Geltung des Verbots in der Verordnung des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat. Vom Abbrennen von Silvesterfeuerwerk wird im Jahr 2020 generell dringend abgeraten.

Ich möchte Sie bitten, dieses Schreiben Ihren mit der Herstellung, dem Handel sowie der Lieferung pyrotechnischer Gegenstände befassten Mitgliedsunternehmen unverzüglich zuzuleiten. Die mit dem Vollzug des Sprengstoffrechts befassten Behörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Schnauber

Anlagen

1 (Bundesrats-Drucksache 765/20)